

Gewerbeverein Amerang

Dorf. AG

AG TS: VR 41607

Satzung

Stand: 29.01.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führte den Namen "Gewerbeverein Amerang" und hat seinen Sitz in Amerang.
2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1989.
3.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung der gewerblichen und allgemeinen Entwicklung in der Gemeinde Amerang mit dem Ziel, die Lebensqualität für alle Bürger langfristig zu verbessern.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Gemeindegebiet von Amerang ein Gewerbe betreiben oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen.
2.
Die Aufnahme eines Vereinsmitglieds erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2.

Der Vorstand kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, das Mitglied ausschließen. Die Ausschließung kann aber erst nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand, jedoch dann fristlos erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

2.

Er ist jeweils im Monat August jeden Jahres zu entrichten.

3.

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem (Stellvertreter)
- Kassierer
- Schriftführer
- unbestimmter Anzahl von Beisitzern.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren von

der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist offen, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheimer Wahl verlangt.

3.

Sollte die Wahl des Vorstands nicht rechtzeitig erfolgen, so bleibt der bestehende Vorstand bis zur rechtmäßigen Neuwahl im Amt.

4.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom 1. und 2. Vorsitzenden beschlossen werden, ohne dass eine vorhergehende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

2.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Sitzungen sind einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenigstens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

3.

In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende selbst Entscheidungen treffen. Den hierfür geltenden finanziellen Spielraum beschließt der Vorstand.

Der 1. Vorsitzende hat dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung, spätestens aber innerhalb eines Monats, über diese von ihm selbst getroffene Entscheidung zu berichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per eMail/ elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt.

3.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5.

Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche Beschlussfassung vorzunehmen.

6.

Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit sind die durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder mitzuzählen.

7.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung der Kassenrechnung, wozu sie 2 Mitglieder zu Kassenprüfern wählt
- Entlastung des Vorstands und
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Arbeitskreise

1.

Der Vereinszweck soll hauptsächlich durch verschiedene Arbeitskreise verfolgt werden, welche die einzelnen Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins vorbereiten, ausarbeiten und durchführen.

2.

Die jeweils erforderlichen Arbeitskreise werden durch den Vorstand eingesetzt. Zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist jedes Mitglied berechtigt; im Einzelfall können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit zugezogen werden.

3.

Der Vorstand entsendet in jeden Arbeitskreis ein Vorstandsmitglied, das die Arbeit des Arbeitskreises organisiert, koordiniert und dokumentiert.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Nachweis der rechtzeitigen schriftlichen Einladung gilt durch die Versicherung des Schriftführers als geführt.

2.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

3.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Verschönerungsverein Amerang e.V. zu.

4.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

Amerang, 29.01.2008